

Übereinkommen vom 20. März 1958

über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

SR 0.741.411; AS 1996 2158

Geltungsbereich am 26. März 2007, Nachtrag¹

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Korea (Süd-)*	1. November 2004 B	31. Dezember 2004
Malaysia*	3. Februar 2006 B	4. April 2006
Montenegro	23. Oktober 2006 N	3. Juni 2006
Thailand*	2. März 2006 B	1. Mai 2006

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen: <http://untreaty.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1973 1475, 1977 767, 1978 518, 1980 673, 1987 1185, 1996 2170 und 2005 1235.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge,
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder
dafür verwendet werden können, und Bedingungen für die gegenseitige
Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden

AS 2007